

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 6. März 2019

- 31** **05.03.2** **Einzelne Objekte**
BG-Nr. 18/0091, Überbauung Widum West, Kat. Nrn. 9222 und 9223,
Genehmigung der Baubewilligung

Ausgangslage

Die Baukommission unterbreitet dem Stadtrat mit Beschluss vom 27. Februar 2019 die Baubewilligung BG-Nr. 18/0091 zur Genehmigung.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau von fünf aneinandergereihten Mehrfamilienhäusern zwischen der Uster- bzw. Weststrasse mit teilweise Gewerbe- und Atelierflächen sowie Wohnnutzungen. Die durch fünf Hauseingänge erschlossenen Wohnbereiche umfassen 48 Wohnungen (6 x 5-Zimmer, 1 x 4-Zimmer, 27 x 3-Zimmer und 14 x 2-Zimmer) und drei Studios/Ateliers. Bedingt durch den Neubau sollen die beiden Garagenbauten Vers. Nrn. 802 und 2166 an der Uster- resp. Weststrasse abgebrochen werden.

Das geplante Wohn- und Gewerbegebäude weist ein Untergeschoss, ein Erdgeschoss mit überhohen Gewerberäumen, Ateliers und Wohnraum sowie vier bzw. teilweise fünf Obergeschossen mit Wohnungen auf. Im Untergeschoss ist eine Tiefgarage mit 55 Auto- und Motorradabstellplätze angeordnet. Zusätzlich sind neben den Kellerabteilen pro Mehrfamilienhaus ein Haustechnik- und Trockenraum geplant. Zudem ist im Erdgeschoss mit Zugang von der Usterstrasse ein Velohaus mit 34 Abstellplätzen vorgesehen. Weitere 45 respektive 10 Veloabstellplätze sind dem Hauseingang 1, beziehungsweise Hauseingang 5 angeordnet. Auf den Flachdächern ist neben vier Terrassen eine extensive Dachbegrünung geplant.

Gemäss Art. 33 und 35 der Gemeindeordnung (GO) liegt die Zuständigkeit über den baurechtlichen Entscheid von Bauvorhaben mit mehr als 20 Mio. Franken Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten beim Stadtrat.

Erwägungen

Das Bauvorhaben erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und entspricht den Bestimmungen des privaten Gestaltungsplans Widum West, sodass die baurechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Baubewilligung BG-Nr. 18/0091 wird gemäss Antrag der Baukommission genehmigt.
2. Der Stadtpräsident und der Stadtschreiber werden ermächtigt, die Baubewilligung rechtsgültig zu unterzeichnen.
3. Die Abteilung Hochbau wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Abteilung Hochbau

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written in a cursive style.

Marcel Peter, Stadtschreiber